

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 139.

Donnerstag den 19. November

1846.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1846.												Wasserstand am Pegel nächst d. Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung			+	o'	o''	o'''		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mitt.		Abds		Früh bis 9 Uhr					Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		z.	l.	z.	l.	z.	l.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Nov.	10.	28	0,5	28	0,5	28	1,0	—	0	—	3	—	1	neblig	trüb	trüb	—	0	7	0
	11.	28	0,2	28	0,0	28	0,0	2	—	2	1	—	—	Wolken ☉	Wolken ☉	heiter	—	0	8	0
	12.	27	1,0	28	0,0	28	0,0	4	—	1	2	—	—	Nebel	Nebel ☉	"	—	1	2	0
	13.	28	1,0	28	0,5	28	0,0	4	—	—	0	2	—	"	trüb	"	—	1	11	0
	14.	27	11,5	27	11,0	27	10,8	4	—	1	—	3	—	"	"	wolkig	—	2	1	0
	15.	27	11,0	27	11,0	27	11,0	5	—	2	—	4	—	"	Nebel	Nebel	—	2	3	0
	16.	28	0,0	28	2,0	28	2,0	5	—	—	0	4	—	"	trüb	heiter	—	2	5	0

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1859. (3) Nr. 5367.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: Daß man für nöthig befunden habe, den Bartholomä Kofes aus Snizja, wegen seiner erhobenen Verschwendung die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, und zu seinem Curator den Johann Komathar aus Oberje, zu bestellen.

Laibach am 14. November 1846.

3. 1853. (3) Nr. 5349.

E d i c t.

Alle, welche auf den Nachlaß der, zu Strahomer sub Conscr. Nr. 15 am 18. October 1846 verstorbenen Agnes Schemetsch Ansprüche zu haben vermeynen, haben selbe bei der auf den 2. December l. J. angeordneten Tagssagung, früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte, bei dem Anhange des §. 814 a. b. G. B., rechtsgeltend darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 2. November 1846.

3. 1847. (3) Nr. 3962.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Johann Lorenz Pototschnig von Kropp, wider Margareth Debellaß von Dobrava, wegen, aus dem Urtheile vom 5. Juni v. J., 3. 1634, schuldigen 34 fl. 37 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, der Executinn gehörigen Hälfte der, bei Kropp gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Sect. Nr. 1131, Post-Nr. 37 dienstbaren Wiese, per Karlouze genannt, gerichtlich auf 591 fl. 45 kr. bewerthet, gewilliget, und es seyen hiezu 3 Feilbietungstagssagungen, auf den 21. December l. J., auf den 21. Jänner, und auf den 22. Februar l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Dite der Wiese mit dem Weisage angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 6. November 1846.

3. 1846. (3) Nr. 4159.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Blas Gabroußbeg, durch Herrn Dr. Dopyazh, wider den Jacob Goslitscha, Nicolaus Korrenz, Georg Brodnig, Herrn Conrad v. Schildensfeld, die Thomas Neven'schen Pupillen und den Gregor Istenitsch, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf der zu Sibershe gelegenen, der Herrschaft Polisch sub Sect. Nr. 615 und Urb. Folio 228 dienstbaren Viertelhube indebite habenden Forderungen, als: der Forderung des Jacob Goslitscha, aus dem Schuldscheine ddo. 8., intabl. 9 Jänner 1796, pr. 200 fl. l. W.; des Nicolaus Korrenz, aus dem Schuldscheine ddo. 24., intabl. 26. September 1796, pr. 49 fl. 25 kr.; des Georg Brodnig, aus dem Schuldscheine ddo. 12., intabl. 18. November 1796, pr. 111 fl. 1 kr. D. W.; des Jacob Goslitscha, aus dem Vergleiche vom 30. November 1802, intabl. 18. März 1803, pr. 769 fl. 34 kr. l. W.; des Herrn Conrad v. Schildensfeld, aus dem Vergleiche ddo. 4. December 1800, intabl. 24. Februar 1804, pr. 78 fl. 10 kr. l. W.; der Neven'schen Pupillen; aus dem Schuldscheine ddo. 1., intabl. 15. März 1804, pr. 23 fl. 18 kr., und des Gregor Istenitsch, aus dem Schuldscheine ddo. 15. März 1804, pr. 205 fl. l. W., überreicht, worüber die Tagssagung auf den 18. Februar 1847, Vormittags 9 Uhr, bei diesem Gerichte angeordnet worden ist. — Das Gerichte, dem der Aufenthaltsort der Beflagten oder ihrer Erben unbekannt ist, hat zu ihrem Vertreter den Herrn Mathias Korren in Planina aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird. — Hievon werden die Beflagten zu ihrer Benehmungswissenschaft erinnert.

Bezirksgericht Haasberg am 30. September 1846.

3. 1831. (3)

E d i c t.

Vor der Bezirksobrigkeit Schneeberg haben nachstehende Militärpflichtige binnen vier Monaten so gewiß zu erscheinen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden.

Post-Nr.	Vor- und Zuname	G e b u r t s =			Anmerkung.
		Jahr	Ort	Haus-Nr.	
1	Georg Trocha	1826	Babensfeld	28	Auf dem Assentplatz nicht erschienen.
2	Anton Sabukouz	1822	Altenmarkt	35	do.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 5. November 1816.

3. 1819. (2)

A N N O N C E.

Ich habe die Ehre neuerlich die Anzeige zu machen, daß die Nürnberger Waren-Handlung des Herrn **Joseph Schreyer** immerwährend neue Zusendungen von meinem besten Sophien-, Kinder-, Damen-, Thee-, groß und klein Preßburger, so wie auch Grazer-Zwieback empfängt.

Ich bin seit Jahren bemüht, meinem Erzeugnisse durch Qualität einen vorzüglich guten und feinen Geschmack zu geben, wodurch es sich von den meisten Fabricaten der Art vortheilhaft auszeichnet und sich bisher als jeder Anforderung entsprechend bewiesen hat.

Es wurde mir auch die höchste Gnade zu Theil, in die Kammer Sr. k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Carl und dessen durchlauchtigste Hrn. Hrn. Söhne liefern zu dürfen.

Johann Pflüger,

bürgerl. Weiß- und Zwiebackbäcker zu St. Ulrich in Wien.

3. 1852. (3)

Kundmachung.

Indem mir von der hohen Behörde die Führung einer Specerei-, Material- und Farbwaren-Handlung am hiesigen Platze bewilliget wurde, gebe ich mir die Ehre, es

bekannt zu machen und mich gleichzeitig anzuempfehlen, indem ich die solideste Bedienung rücksichtlich der Preise, als auch Qualität der Waren versichere. Den Einkauf habe ich durchgehends selbst aus erster Quelle in Triest besorgt, und mich besonders mit guten und frischen Waren versehen.

Ich bitte, mich mit hohen Aufträgen zu beehren und zeichne mit Hochachtung

Joseph Kordin,

im Local ehemals Jes. Sparovich am Hauptplatze,
Laibach am 12. November 1846.

3. 1854. (3)

Vincenz Klinger,

am Hauptplatze, im Heinrich Alois Hohn'schen
Hause Nr. 262.

gibt sich die Ehre, hiemit zur gefälligen Kenntniß zu bringen, daß er kürzlich aus Wien mit einem wohl assortirten Lager von den allerneuesten Seiden-, Sammet- et Seiden-Damen-Hüten in allen Farben und Stoffgattungen, Capichons, Puz-, Neglige- u. Schlafhäubchen, Kopfhäubchen, Kopf-Coiffuren, Chemisetten, Damen-Schnürmiedern, feinen Blumen u. Federn, Damen-Echarpes, Seiden-Plüsch-Tücheln, Seidenbändern im neuesten Dessin, Shawl- und Winter-Umhängtüchern, Kleidern, Thibets, Merinos, façonirten et glatten Orleans in allen Farben, Espagnolets, Moldons und Futter-Barchenten, echtfarbigen Cambrigg's, die Elle von 8 bis 16 kr., modernen Giletts- und Hosenstoffen versehen worden ist, daher er sich nun zu einem gültigen und lebhaften Besuch seiner geehrten Abnehmer, unter Zusicherung der billigst gestellten Preise, bestens empfohlen hält.

3. 1876. (2)

Frau Woinig's

Salanterie- und Nürnberger Waren-
Handlung,

empfehl (zu bevorstehendem Elisabethen-Markte neu assortirt), ein reichhaltiges Lager von den verschiedensten in dieses Fach

schlagenden Artikeln zu möglichst billigen Preisen; vorzugsweise Galanterien in Silber, Paffong, Bronze et Argent plaqué, Jagd- und Reise-Requisiten, Gummi-Ueberschube erster Qualität, Sturz- und Wanduhren 2c. 2c.; in optischen Gegenständen: achromatisch geschliffene Perspective Oerngucker, Lorgnetten und Brillen in allen Fassungen, wie auch von ordinärem und feinstem Krystallglas, periscopisch geschliffene Brillen = Gläser stets vorrätbig sind und in jede Fassung eingeschliffen werden, zu deren zweckmäßiger Wahl ein Plössel'scher Optimeter (Augenmesser) den P. T. Herren Abnehmern zu Diensten steht. Auch hält derselbe fortwährend einen bedeutenden Borrath aller Nummern sowohl deutscher als echt englischer und schottischer Strickwolle und bürgt für prompte und solide Bedienung.

3. 1869. (2)

Magdalena Greb,

Cravatenmacherinn aus Wien,

befucht gegenwärtigen Laibacher- und Neustadtler-Markt; sie empfiehlt sich einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und geehrten Publikum mit aller Art Cravaten, Salon-Waschbinden zu 16 kr. das Stück, Atlas-Binden neuester Art, mit Borduren u farbige zu 1 fl., Schnallen-Cravaten mit dem neuesten Pariser-Knoten zu 1 fl. 20 kr.; besonders zu bemerken ist, wenn keine nach Wunsch am Lager sind, schnell nach Muster und Angabe von der Unterzeichneten gefertigt werden. Ferner eine große Auswahl Winter-Handschuhe; besonders zu empfehlen sind: neueste Art Struckhandschuhe zu 25, 30 und 40 kr., welche dauerhaft zu waschen sind und eine nette Hand machen; auch echte Mailänder Seidenketten-Handschuhe für Herren und Damen; dann sehr elegante Plüschtücheln zu 1 fl. und Schafwoll-Kinder-Cazabeika zu 2 fl., dann 9/4 große Schafwolltücher zu 4 fl.

Da Unterzeichnete auf wiederholten Besuch sich stets einer bedeutenden Abnahme erfreuen durfte, bittet dieselbe auch diesmal um geneigten Zuspruch. Die Verkaufsbude befindet sich im Wienergange, unter der Firma: „Magdalena Greb aus Wien.“

3. 1862. (2)

Franz Moser,

von Smunden aus Oberösterreich, empfiehlt sich für den gegenwärtigen Elisabethen = Markt mit einer großen Auswahl von Kinderspielerei-Waren, so wie auch mit einer Auswahl von feinen Strick = Perlen zu billigen Preisen. Die Verkaufshütte befindet sich am Marktplatz in der ersten Reihe Nr. 4.

welchen er auch den Andreas = Markt in Neustadt besucht und zu den billigsten Fabrikspreisen verkauft.

Ergebenster
Thomas Bundiale
aus Wien.

3. 1861. (2)

Markt = Anzeige.

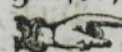
Der ergebenst Unterzeichnete empfiehlt sich für den gegenwärtigen Elisabethen = Markt mit einem bedeutenden Posamentirer-Warenlager, wo er auch ein bedeutendes Lager von allen Gattungen Seiden = Knöpfen, ganz feine Nicksdorfer Seiden = Knöpfe und andere Artikel, mit

3. 1863. (2)

A. Weiß,

Optiker aus Agram,

zeigt einem verehrten Publikum hiemit geziemend an, daß er gegenwärtigen Markt mit seinen gewöhnlichen optischen und mathematischen Instrumenten, nebst einer großen Auswahl Augengläser, besucht.

 Hat sein Verkaufsgewölbe vom Casino gegenüber.

3. 1818. (3)

Ball - Einladung.

Am Sonntag den 22. November wird im Coliseum der schöne Mariensaal nebst 28 Nebenzimmern, theils mit Spiel-, theils mit Gasttischen besetzt, Schlag 7 Uhr Abends feierlich eröffnet, wornach ein glänzender Ball beginnt. Die Gallerien in diesem Saale, so wie auch die Logen auf der Riesenstiege sind für die Zuseher geöffnet. Die Gallerien im Circus jedoch bleiben am diesem Tage geschlossen.

Entrée für jede Person 40 kr. Das Nähere enthält der Anschlagzettel. Durch einen zahlreichen Besuch würde ich mich besonders geehrt fühlen.

Jos. Bened. Withalm,
Coliseen = Inhaber.

DER CIRCUS GYMNASTICUS IM COLISEUM,

sammt den 4 guten Reitpferden, wird auf ein Jahr verpachtet. Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer.

Bei Georg Lercher,

so wie in allen übrigen Buchhandlungen in Laibach ist neu zu haben:

Praktische Anleitung

zur Kenntniß des gesetzlichen Verfahrens

ü b e r

geringfügige Klags- und Streitfachen

aus der neuen Vorschrift

für das

summarische Verfahren.

Dargestellt und mit den Entwürfen aller vorkommenden Gesuche, Erledigungen, Bescheide u. s. w. versehen, zur Belehrung für Beamte wie für Parteien, welche sich selbst vertreten wollen,

von F. J. Schopf,

Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften.

gr. 8. Graz 1847, 18 Bogen stark, brosch. 1 fl. 20 kr. CM.

Die a. h. Vorschrift, durch welche das summarische Verfahren eingeleitet wurde, enthält drei wesentliche Bestimmungen. Sie berechtigt nämlich Jedermann seine eigene Sache zu vertreten, Klagen zu überreichen, vor allen Gerichtsbehörden zu erscheinen, legt ferner den Gerichten die Verbindlichkeit auf, mündlich zu verhandeln, auch dabei mehr von Amtswegen einzuschreiten, und schließlich soll jeder Streit schnell und ohne Kosten beendet werden. Dadurch hat sich in dem gesetzlichen Verfahren eine wesentliche Veränderung ergeben, deren genaue Kenntniß den Gerichtsindividuen, und Jedermann nicht anders als willkommen seyn kann.

Der Herr Verfasser, welcher seine praktische Kenntniß in dem Gerichtsverfahren so vielfältig bewiesen, liefert uns hier eine Darstellung des summarischen Verfahrens, in Anwendung der dießfälligen Vorschrift auf die Bestimmungen der Allg. Ger. Ordg. Von der Klage angefangen, bis zur vollendeten Exekution wird jeder Zug durchgeführt, und mit Beispielen, Klagen, Entwürfen zu Gesuchen, Bescheiden und Erkenntnissen klar, für Jedermann verständlich, erläutert. Es wird dadurch nachgewiesen, wie sich jeder Nichtstudierte ohne rechtsfreundlichen Beistand in allen ihm vorkommenden Rechtsangelegenheiten, besonders bei Tagfahrten verhalten, und wie sich der Richter benehmen solle. So hat dieses Werk für Jedermann praktischen Werth, und erscheint als ein brauchbares Hülfsbuch.



Zur besseren Uebersicht über die vollständige Bearbeitung dieses Werkes für alle vorkommenden Fälle folgt hiemit ein kleiner Auszug der Hauptabtheilungen aus dem reichhaltigen 20 Seiten einnehmenden Inhalt.

Einleitung. — Erfordernisse zur Einleitung des summarischen Verfahrens. — Das praktische Verfahren im summarischen Prozesse. — Das Rechtsmittel der Parteien im summarischen Prozesse. — Das Recht der Selbstvertretung; die Bevollmächtigung. — Die dem gewöhnlichen Verfahren im summarischen Prozesse zugehörigen Rechtsinleitungen. — Die Führung des Beweises. — Eintheilung der Urkunden. — Der Beweis durch Zeugen. — Der Beweis durch Kunstverständige. — Der Beweis durch den Eid. — Die Verhandlung. — Die Erledigung des Streites. — Der Appellations- und Rekurszug. — Der Exekutionszug. — Die in dem Verfahren vorkommenden besondern Rechtsinleitungen. — Sicherstellungsmittel, mit welchen gewöhnlich der Streit beginnt. — Die Sicherstellungsmittel während des Streites. — Streite mit einem besondern Verfahren. — Die richterlichen Amtshandlungen im summarischen Verfahren. — Die allgemeinen Vorschriften, das richterliche Einschreiten betreffend. — Die Selbstvertretung der Parteien und die Befreiung der Winkelschreiber. — Das Einschreiten der Gerichtsbehörden im Allgemeinen. — Die Erledigung der Verhandlung. — Die auf das summarische Verfahren Bezug habenden Stempel-Vorschriften. — Ausnahmen. — Die besondern Abweichungen in dem Bezuge der Gerichtstaren. — Die Amtshandlungen der Gerichtsbehörden überhaupt. — Die Klage. — Die Verhandlung. — Die besondern, auf die Verhandlung Bezug habenden Vorschriften. — Die Erledigung der Verhandlung. — Die richterliche Beurtheilung. — Die Ausfertigung des Urtheils. — Die Herstellung des Endbeweises. — Der Appellations- und Rekurszug. — Verfahren im Falle einer Abänderung des Urtheils. — Das Verfahren im Exekutionszuge. — Vorschrift über das summarische Verfahren in Zivil-Rechtsstreitigkeiten. — Das gesetzliche Verfahren über Exekutionsklagen. — Erforderniß zur Einleitung des Verfahrens über Exekutionsklagen. — Die Klage und deren Erledigung. — Die Verhandlung und deren Erledigung. — Das Rechtsmittel der Sicherstellung. — Appellation und Rekurs. — Der Exekutionszug.

Ferner ist in genannter Buchhandlung ganz neu zu haben:

Das in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen wirksame

Stämpel- und Tax-Gesetz,

mit den sämtlichen nachgefolgten Vorschriften erneuert
und zur Anwendung im Geschäftsverkehre, so wie zur Amtirung in allen Zweigen
der öffentlichen Verwaltung dargestellt von **J. J. Schopf.**

30 Bogen, gr. 8. Graß 1847, Preis brosch. 2 fl. 40 kr. schön gebunden 3 fl. C. M.

Seit das neue Tax- und Stämpelgesetz in Wirksamkeit getreten, ist eine große Zahl alphabetischer Rathgeber und Gesetzsammlungen erschienen. Doch dies Stämpelgesetz beruht auf Grundsätzen, durch deren genaue Kenntniß es dem Geschäftsmanne einzig und allein möglich wird, in jedem einzelnen Falle schnell und sicher über die Anwendung des Stämpels urtheilen zu können.

Der Herr Verfasser, als Geschäftsmann in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung wohl bewandert, liefert uns nun in der Form eines Kommentars eine Abhandlung über das Stämpelgesetz, welche zunächst der wissenschaftlichen Darstellung auch alle vorkommenden Fälle der Amtirung bezeichnet, in denen Stämpelpflicht oder Stämpelfreiheit eintritt.

Das Werk beginnt mit einer systematischen Erörterung der Grundsätze, welche, in 27 Sätzen, die wesentlichsten Elemente dieses wichtigen Gesetzes umfassen. Hierauf folgen die Vorschriften über den Stämpelgebrauch oder die Stämpelfreiheit bei allen Urkunden und Schriften, welche im Privat-Geschäfts-Verkehre vorkommen, und ferner alle, bei Behörden jeder Art sich ergebenden Amtshandlungen.

Der Herr Verfasser hat sich dabei an eine besondere systematische Ordnung festgehalten. Während gleich im Anfange dieses Abschnittes der Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Behörden oder Aemtern, als der wichtigste Theil des Stämpelgesetzes erschöpfend und faßlich dargestellt ist, finden wir nun alle öffentlichen Verwaltungszweige getheilt; so die Amtshandlungen in politischen und Justizsachen; Erstere in Polizei-, geistliche, Unterrichts-, Gewerbs-, Finanz-, Kameral- und andern Angelegenheiten; die gerichtlichen in jene des Nichteramtes in und außer Streitsachen. — Eine ausführliche Erörterung ist dem Grundbuchswesen gewidmet, in welcher die meisten Zweifel geäußert werden, nicht minder dem Verfahren in Verlassenschaftsachen. Diesem Allen wurde der Stämpelgebrauch in Bergwerks-, berggerichtlichen und Militärsachen hinzugefügt.

Bei jedem der Verwaltungszweige ist nachgewiesen, wie, vom Beginne der Amtshandlung angefangen, bis zum Schlusse, nämlich bis zur Zustellung der Erledigung, sich hinsichtlich des Stämpels benommen werden sollte. Es dürfte kaum ein Fall übergangen worden seyn.

Und so erhebt sich dieses Werk zu einem dem Amtirenden aller Verwaltungszweige brauchbaren, ja nothwendigen Hilfsbuche. Kameralbeamte höhern Ranges, welchen diese Abhandlung zur Prüfung mitgetheilt wurde, haben sich über dessen Werth sehr günstig ausgesprochen.

Der gegenwärtigen Abtheilung, welche das Stämpelgesetz allein umfaßt, wird nächstens eine Zweite folgen, welche nicht nur die mittlerweile erschienenen nachträglichen Verordnungen, sondern auch das Gesetz über die Taxen und den Verbrauchsstämpel liefert und der zugleich ein alphabetisches Sachregister beigelegt ist, wodurch es möglich wird, jeden Stämpel- und Taxfall schnell aufzufinden.

A r c h i v

für Civil-Justizpflege, politische und cameralistische Amtsverwaltung
in den deutschen, böhmischen, galizischen und ungarischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, von **J. J. Schopf.**

Neue Folge. Erster Band Graß, 1846. br. 1 fl. 20 kr. C. M.

Der Herr Verfasser wird die früher unter demselben Titel herausgegebene Zeitschrift, doch in zwanglosen Heften fortsetzen. Er wird aus seinem reichen Schatze von Materialien nach und nach die wichtigsten practischen Fälle aller öffentlichen Verwaltungszweige zur Sprache bringen. Das Inhaltsverzeichnis liefert Aufsätze über interessante Fragen der Gegenwart. Wie schwierig ist nicht die Bestimmung der Gränzlinie des politischen und Rechtsweges, die Feststellung des Begriffes eines Outsunterthanes und die Frage der Heimatzuständigkeit. Mit einer practischen Umsicht wird das bei Berechnung und Vertheilung der für ein exekutive veräußertes Reale eingegangenen Kaufschillingsgelder zu beobachtende Verfahren dargestellt. Die im Jahre 1838 für die österr. Staaten eingeführte Pest-Polizeiordnung hat für Aerzte und politische Beamte großen Werth, so wie die Preussische Gewerbsordnung des Jahres 1845 uns ein interessantes Bild der Gewerbsverfassung dieses Staates liefert.

Circularre

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.

Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art, werden zufolge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. November 1845 Nr. 33693 in einer berichtigten Auflage bekannt gemacht, und hiemit die dießfällige frühere Gubernial-Currende vom 2. November 1844 Nr. 23176 außer Wirksamkeit gesetzt.

Mit Allerhöchster Entschlieung vom 25. November 1843 sind nachfolgende Bestimmungen als Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfkesseln aller Art festgesetzt worden:

§. 1.

Bevor ein Dampfkessel, es sei für eine stehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, ein Locomotiv für Eisenbahnen oder für was immer für einen Zweck überhaupt bestimmt, angewendet werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Kessel bestimmt ist, und zwar noch bevor derselbe eingemauert, mit einem Mantel oder einer Hülle umgeben wird, bei der Landesstelle die gesetzliche Kesselprobe nachzusuchen, welche in der Hauptstadt selbst und in deren Umgebungen bis auf eine Entfernung von sechs Meilen durch das bestehende k. k. polytechnische Institut, bei Entfernungen über sechs Meilen von der Hauptstadt aber, und in jenen Hauptstädten, wo noch kein k. k. polytechnisches Institut besteht, durch die k. k. Baudirectionen mit Beiziehung der einschlägigen öffentlichen Lehranstalten oder wissenschaftlichen Institute vorzunehmen ist.

§. 2.

Die Probirung der Dampfkessel von jeder Form und Constructionsart, mit einziger Ausnahme der Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen, wird mittelst Einpumpen von Wasser auf das Dreifache jenes Druckes, welchen beim Gebrauche der Dampf im Kessel im höchsten Falle über den Luftdruck annehmen soll, vorgenommen.

Dabei wird der Druck einer Atmosphäre mit $12\frac{3}{4}$ Pfund auf den Quadrat Zoll (Wiener Maß und Gewicht) in Rechnung gebracht.

§. 3.

Die Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen werden auf dieselbe Art, jedoch nur auf den Zweifachen des im vorigen Paragraphen genannten Druckes probirt.

Die nähern Erläuterungen dieser beiden Paragraphe sind in der beiliegenden Instruction enthalten.

§. 4.

Die Sicherheits-Ventile dürfen also beim Gebrauche des Kessels höchstens nur mit dem dritten Theil, und bei einem Locomotiv-Kessel mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, bei welchem der Kessel probirt wurde; dabei muß, wenn ein Ventil nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht hängt, niedergedrückt wird, dieses Aufhänggewicht für den äußersten Punct des Hebels, wohin dasselbe noch geschoben werden kann, berechnet sein.

Bei Locomotiv- und solchen Kesseln, bei welchen anstatt des Aufhänggewichtes eine Federwage angebracht ist, muß dieselbe so eingerichtet werden, daß sie nicht über jenen Punct hinaus, welcher bei der Kesselprobe zum Grunde lag, gespannt werden kann.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei Sicherheits-Ventilen von gehöriger Größe, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, das andere aber dem Maschinisten oder Wärter des Kessels leicht zugänglich sein muß, und außerdem noch mit einem Quecksilber-Manometer mit oben offener Röhre versehen sein.

Die Instruction enthält eine Tabelle über die in den einzelnen Fällen nöthige Größe der Sicherheits-Ventile, so wie auch eine Anweisung über eine zweckmäßige Form derselben und des Manometers.

§. 6.

Jeder Dampfkessel muß, selbst wenn er mit dem gewöhnlichen Schwimmer oder den Probirhähnen versehen wäre, noch außerdem das bekannte Wasserglas, d. i. ein mit dem Innern des Kessels auf gehörige Weise communicirendes Glasrohr, auf die Art, wie es bei den Locomotiv-Kesseln der Fall ist, besitzen, durch welches man den wahren Wasserstand im Kessel jeden Augenblick leicht und sicher erkennen kann.

§. 7.

Die nach Maßgabe der Kessel-Durchmesser und der Spannung der zu erzeugenden Dämpfe nöthige Wand- oder Blechdicke, welche die aus Eisen- oder Kupferblech hergestellten cylindrischen Dampfkessel haben müssen, wenn sie zur Probirung zugelassen werden wollen, ist aus der anliegenden Tabelle der Instruction zu entnehmen.

§. 8.

Nach vollendeter Kesselprobe (§§. 2 und 3) werden die Sicherheits-Ventile und Hebel, wo solche vorhanden, von der Untersuchungs-Commission mit einem Stempel versehen, und die Dimensionen derselben sammt dem Gewichte der höchsten Belastung der Ventile, welche beim Gebrauche des Kessels Statt finden darf, so wie nöthigen Falls auch noch jene Merkmale, welche die Identität des Kessels jederzeit wieder erkennen lassen, der Landesstelle angezeigt.

§. 9.

Die hierauf von Seite der Landesstelle an die betreffende Parthei hinausgegebene Bewilligung zur Benützung des Dampfkessels, welche zugleich wiederholend die im vorigen Paragraphen erwähnten Dimensionen der Ventile und Hebel, so wie das Gewicht der höchsten Belastung derselben enthält, ist entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift in der Nähe des Dampfkessels an einem leicht in die Augen fallenden Ort unter Glas so aufzubewahren, daß vor Allem die Angabe dieser Dimensionen und die Belastung der Ventile (oder vorkommenden Falls die Spannung der Federwage) leicht sichtbar ist.

§. 10.

Durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer oder nach Umständen auch der Werkführer bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge (wie z. B. die rechtzeitige Reinigung desselben vom entstehenden Wassersteine u. dgl.) zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefährlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, und denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vornehmen, und wenn diese größerer Art wären, den Kessel neuerdings gesetzlich probiren zu lassen.

§. 11.

Die bei der Aufstellung oder Einmauerung eines Dampfkessels in Feuersicherheitsrücksichten intervenirende Bau-Commission wird zugleich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die seitwärts anzubringenden Feuerzüge nicht über, sondern noch einige Zolle unter das Niveau des normalen Wasserstandes des Kessels zu liegen kommen.

§. 12.

Von dieser im §. 2 vorgeschriebenen Probe, so wie den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nur die kleineren Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, welche jedoch eben sowohl wie die Papinschen Töpfe mit einem Sicherheits-Ventile versehen, und von dem Verfertiger zur eigenen Sicherheit gehörig probirt sein müssen, ausgenommen.

§. 13.

Die Anwendung gußeiserner Dampfkessel oder Siederöhren ist unter keiner Form und Bedingung gestattet.

§. 14.

Jeder Maschinist, Locomotiv-Führer, Gehülfe oder Heizer einer

Dampfmaschine oder eines Dampfkessels welchem vorzugsweise die Bedienung oder Ueberwachung der Maschine oder des Kessels anvertraut wird, ist gehalten, vorher in einer Maschinen-Werkstätte die Bauart von Maschinen, insbesondere von Dampfmaschinen, vollkommen sich eigen gemacht, durch längere Zeit bei einer mit Dampfmaschinen arbeitenden Fabrik, einer Locomotiv Eisenbahn oder auf einem Dampfsschiffe als Maschinenheizer gedient, sich die practischen Kenntnisse zur Besorgung einer Dampfmaschine daselbst angeeignet, sich hierüber bei einer öffentlichen inländischen technischen Lehranstalt einer strengen Prüfung unterzogen, und ein in jeder Beziehung befriedigendes Zeugniß erlangt zu haben.

§. 15.

Derjenige, welcher

- a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche eines Dampfkessels zur vorläufigen Untersuchung unterläßt,
- b) vor erfolgter Untersuchung den Kessel benützt,
- c) den bei der Untersuchung nicht für sicher erklärten Kessel gleichwohl anwendet,
- d) einem Maschinisten, Locomotiv-Führer oder Wärter die Bedienung der Dampfmaschine oder des Dampfkessels, selbst wenn keine Maschine damit in Verbindung steht, überläßt, welcher sich nicht mit dem im vorhergehenden §. 14 vorgeschriebenen Zeugnisse über seine Befähigung zu diesem Dienste ausweisen kann,
- e) das Sicherheits-Ventil mehr belastet, als bei der Kesselprobe bestimmt wurde und in der Concession angegeben ist,
- f) den Hebel, im Falle ein solcher für ein Sicherheits-Ventil vorhanden, verlängert oder sonst verändert, ohne davon eine Anzeige zu machen, und endlich
- g) sich überhaupt was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche des Kessels Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach den bestehenden Vorschriften des II. Theiles des Strafgesetzes behandelt werden.

Laibach den 9. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Naitenau und Primör,

Vice-Präsident.

Dr. Georg Mathias Sporer,

k. k. Subernialrath.

Instruction

für die

mit der Gubernial-Currende vom 9. October 1846 Nr. 16830 vorgeschriebene Probirung der Dampfkessel aller Art.

Sobald der Verfertiger oder nach Umständen der Eigenthümer des zu probirenden Dampfkessels der betreffenden Commission oder dem mit der Kesselprobe beauftragten Beamten die größte Spannung des Dampfes, welche dieser im Kessel annehmen soll, angegeben, und die Commission sich von der dieser Spannung entsprechenden Dicke des Kesselbleches (wenn der Kessel nämlich cylindrisch ist) und der Größe der beiden Sicherheits-Ventile nach den beigefügten Tabellen (welche wohl größer, jedoch nicht kleiner sein dürfen, als es die Tabelle angibt) überzeugt hat, wird die Kesselprobe auf folgende Weise vorgenommen:

Von dem einen der beiden Sicherheits-Ventile wird die mit dem Dampfe in Berührung kommende Kreisfläche genau gemessen, und darnach die, der declarirten, oder wenn diese für die vorhandene Blechdicke zu hoch wäre, die, dieser Blechdicke des Kessels entsprechenden Dampfspannung zukommende, unmittelbare Belastung dieses Ventils berechnet.

Nachdem nun diese berechnete Belastung mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Ventils für alle Dampfkessel, mit einziger Ausnahme der Locomotiv-Kessel für Eisenbahnen nach der jetzt üblichen Constructions-Art, dreifach, für die eben genannten Locomotiv-Kessel jedoch nur zweifach genommen, und dieses Sicherheits-Ventil damit belastet, dagegen das zweite Ventil entweder überlastet, oder ganz fest gemacht, ferner alle übrigen Oeffnungen und Communicationen des Kessels geschlossen werden, wird in den mit Wasser bereits ganz voll gefüllten Kessel mit einer Druckpumpe, wofür in vielen Fällen auch eine Feuerspritze dienen kann, durch eine der ohnehin vorhandenen Oeffnungen in den Kessel noch so lange Wasser eingepumpt, bis es aus der so belasteten Ventil-Oeffnung ringsherum strahlenförmig auszuspritzen anfängt, und die Strahlen dabei eine beinahe volle ringförmige Wasserfläche bilden.

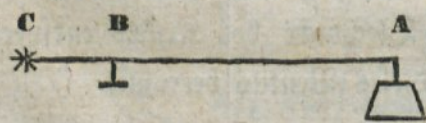
Bei einem undichten Verschluss des Ventils kann ein einzelner Wasserstrahl schon lange, bevor das Ventil selbst noch gehoben wird, an einer einzelnen Stelle ausströmen, was leicht zu Täuschungen Anlaß geben könnte, wenn nicht die eben erwähnte Erscheinung der sich bildenden vollen oder strahlenförmigen Ringfläche abgewartet würde.

Von dieser bei der Probe angewandten Belastung des Ventils dienet (immer mit Rücksicht auf das Ventil-Gewicht) der dritte Theil, und bei Locomotiv-Kesseln für Eisenbahnen die Hälfte als normale oder höchste Belastung dieses Sicherheits-Ventils beim Gebrauche des Kessels, so wie auch während der auf dieselbe Weise vorzunehmenden Prüfung

des Quecksilber-Manometers (welches dem oben angezogenen Circulare zufolge nur bei den Locomotiv-Kesseln für Eisenbahnen fehlen darf), welche sofort vorgenommen werden muß, um sich von der richtigen Theilung der Scala desselben zu überzeugen, oder eigentlich, um darauf jenen Punct zu markiren, bis zu welchem das Quecksilber in der oben offenen Glasröhre steigt, wenn der Dampf im Kessel jene Spannung erreicht hat, welche der Kesselprobe zum Grunde gelegt wurde.

Wirkt das Belastungsgewicht nicht unmittelbar, sondern mittelst eines Hebels auf das erwähnte Sicherheits-Ventil, so muß das normale, für den Gebrauch des Kessels geltende Aufhängegewicht nach statischen Gesetzen auf den äußersten Punct des Hebels, welcher noch als Aufhängepunct des Gewichtes dienen kann, reducirt werden: dabei wird das, mit zu berücksichtigende, eigene Gewicht des Hebels am einfachsten und sichersten sammt der am Hypomochlion Statt findenden Reibung in Rechnung gebracht, indem man, während der Hebel ganz so wie beim wirklichen Gebrauche eingehängt ist, untersucht, welchen Druck (bei horizontaler Lage des Hebels) der als Aufhängepunct des Gewichtes dienende Endpunct desselben auf eine Wage ausübt.

Ist z. B. der zu probirende Kessel zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt, deren Spannung zwei Atmosphären über den mittleren Luftdruck, also zweimal $12\frac{1}{4}$, d. i. $25\frac{1}{2}$ Pfund auf den Quadratzoll (alles in Wiener Maß und Gewicht verstanden) über diesen Luftdruck betragen soll, und hat das genau gemessene Ventil 3 Zoll geltenden Durchmesser, folglich 7.07 ($7\frac{7}{100}$) Quadratzoll Fläche, so muß dasselbe beim Gebrauche des Kessels mit $7.07 \times 25\frac{1}{2}$, d. i. mit $180\frac{3}{10}$ Pfund, oder wenn das Ventil etwa gerade $\frac{1}{10}$ Pfund wiegt, noch mit 180 Pfund unmittelbar belastet werden.



Wäre dabei ein Hebel A C vorhanden, dessen Drehungspunct (Hypomochlion) in C, Mittelpunct des Ventils (d. i. dessen Projection auf A C) in B und Aufhängepunct des Gewichtes in A ist, und wäre derselbe z. B. sechsmal überseht, d. h. wäre $CB : CA = 1 : 6$, oder $\frac{CA}{CB} = 6$; so müßte, ohne Rücksicht auf das eigene Gewicht des Hebels, in A ein Gewicht von $\frac{180}{6}$, d. i. von 30 Pfund, oder wenn der Hebel in A auf die Wage einen Druck von $1\frac{1}{2}$ Pfund ausübte, nur ein Gewicht von $30 - 1\frac{1}{2}$, d. i. von $28\frac{1}{2}$ Pfund aufgehängt, und zugleich bei diesem Gewichte auch das Quecksilber-Manometer geprüft werden.

Da nun während der Kesselprobe das gedachte Sicherheits-Ventil mit dreimal $180\frac{3}{10}$, d. i. mit $540\frac{6}{10}$ Pfund, oder das eigene, im gegenwärtigen Beispiele mit $\frac{1}{10}$ Pfund angenommene Gewicht des Ventils abgeschlagen, unmittelbar mit $540\frac{6}{10}$ (d. i. 540.6), oder von einem im Aufhängepuncte A des Hebels anzuhängenden Gewichte von $\frac{540.6}{6} = 90.1$, oder endlich mit Rücksicht auf das eigene Gewicht des Hebels von $90.1 - 1\frac{1}{2}$, nämlich von $88\frac{6}{10}$ Pfund (wobei es übrigens, vom praktischen Gesichtspuncte aus betrachtet, auf einige Lothe mehr oder weniger eben nicht ankommt) niedergedrückt werden muß; so wird man dieses Gewicht auf den Punct A des Hebels aufhängen, oder wenn kein Hebel vorhanden, die obigen $540\frac{6}{10}$ Pfund unmittelbar auf das Ventil auflegen und dann weiters nach der oben angegebenen Weise verfahren.

Nachdem sich die Prüfungs-Commission auch noch von der richtigen Belastung des zweiten Sicherheits-Ventils überzeugt, oder dieselbe allenfalls auch berichtigt oder angegeben

hat, werden die Ventile oder Hebel, im Falle letztere vorhanden sind, mit einem einzuschlagenden Stempel versehen, und ihre Dimensionen, so wie auch die Aufhängegewichte, welche beim Gebrauche des Kessels weder vermehrt, noch auch über den angegebenen Aufhängepunct A des Hebels hinausgerückt werden dürfen (das Gegentheil darf natürlich immer Statt finden), in dem an die betreffende Behörde zu erstattenden Berichte genau angegeben. Nur jene Hebel, welche manches Mal angebracht werden, um die Belastung der Sicherheits-Ventile zu erleichtern, können von der Angabe der Dimensionen und der Stempelung ausgenommen werden, wenn sie während der Kesselprobe nicht eingehängt oder in Thätigkeit waren.

Sollte ein Sicherheits-Ventil nicht bloß durch einen einfachen Hebel niedergedrückt werden, sondern sind zu diesem Zwecke mehrere oder sogenannte zusammengesetzte Hebel vorhanden, so wird die Rechnung und Reduction des Aufhängegewichtes auf den Mittelpunct des Ventils mit Rücksicht auf die Hebelgewichte selbst auf eine ganz ähnliche Weise, wie bei dem einfachen Hebel erklärt wurde, vorgenommen.

Wird aber der Hebel, wie bei Locomotiv-Kesseln, anstatt durch ein Gewicht von einer Federwage (Springbalance) niedergezogen, so muß nach vollendeter Kesselprobe die höchste Spannung, welche diese Federwage beim Gebrauche des Kessels erhalten darf, bezeichnet, und in dem erwähnten Berichte oder Protokolle ebenfalls mit angegeben werden.

Endlich hat sich die mit der Kesselprobe beauftragte Commission überhaupt von dem Vorhandensein aller, in dem betreffenden Circulare geforderten Bedingungen zu überzeugen, und die etwa noch nöthigen Aenderungen oder Hinzufügungen, welche noch vor dem Gebrauche des Kessels vorgeschrieben sind, sogleich anzuzeigen, oder auch nach Umständen selbst zu veranlassen. Was dabei insbesondere die Sicherheits-Ventile anbelangt, so müssen sich diese leicht und weit genug öffnen können, um dem Dampfe einen freien und ungehinderten Abzug zu gestatten; auch soll, des sonst möglichen Verleimens wegen, ihre Berührungsfläche mit dem Ventil-Sitze so klein oder schmal als möglich sein; außerdem muß das im Gehäuse eingeschlossene Ventil, welches sehr zweckmäßig (um jede Ueberlastung unmöglich zu machen) nach der angehängten Zeichnung beschaffen sein kann, so eingerichtet werden, daß es von Außen gehoben oder gelüftet werden kann, um sich von Zeit zu Zeit von dem freien Spiele desselben überzeugen zu können.

B l e c h d i c k e

in Wiener Linien (und Zehntel von Linien) für cylindrische Kessel, deren Durchmesser in Wiener Zollen, dagegen die höchste absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären (à 12^o/₄ Pfund pr. Wiener Quadratzoll) gegeben sind.

Kessel Durchmesser in Wiener Zollen	Dampfspannung in Atmosphären im Kessel.						
	2	3	4	5	6	7	8
	Wiener Linien						
18	1·8	2·2	2·6	2·9	3·3	3·7	4·1
20	1·8	2·2	2·7	3·1	3·6	4·0	4·4
22	1·8	2·3	2·8	3·3	3·8	4·3	4·8
24	1·9	2·4	2·9	3·5	4·0	4·5	5·1
26	1·9	2·5	3·1	3·7	4·2	4·8	5·4
28	2·0	2·6	3·2	3·8	4·4	5·1	5·7
30	2·0	2·7	3·3	4·0	4·7	5·3	6·0
32	2·0	2·8	3·5	4·2	4·9	5·6	6·3
34	2·1	2·9	3·6	4·4	5·1	5·9	6·6
36	2·2	2·9	3·7	4·5	5·3	6·1	6·9
38	2·2	3·0	3·9	4·7	5·5	6·4	7·2
40	2·2	3·1	4·0	4·9	5·8	6·6	7·5
42	2·3	3·2	4·1	5·1	6·0	6·9	7·8
44	2·3	3·3	4·3	5·2	6·2	7·2	8·1
46	2·4	3·4	4·4	5·4	6·4	7·4	8·4
48	2·4	3·5	4·5	5·6	6·6	7·7	8·8
50	2·5	3·6	4·7	5·8	6·9	8·0	9·1
52	2·5	3·7	4·8	5·9	7·1	8·2	9·4
54	2·6	3·7	4·9	6·1	7·3	8·5	9·7
56	2·6	3·8	5·1	6·3	7·5	8·8	10·0
58	2·6	3·9	5·2	6·5	7·7	9·0	10·3
60	2·7	4·0	5·3	6·6	8·0	9·3	10·6

NB. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß man mit dem Durchmesser des Kessels und der Spannung des Dampfes nicht so weit gehen soll, daß die erforderliche Blechdicke 6¹/₂ Linie überschreitet; da die aus zu dickem Bleche (deren gute Beschaffenheit ohnehin niemals so verläßlich als bei dünnen Blechen ist) hergestellten Kessel unter der Einwirkung des Feuers zu leicht Schaden leiden.

Durchmesser

in Wiener Zollen (und Zehntel von Zollen) für die Sicherheits-Ventile, wenn die höchste im Kessel Statt findende Dampfspannung in Atmosphären (à 12³/₄ Pfund pr. Wiener Quadrat-Zoll) und die Heizfläche des Kessels in Wiener Quadratschuhen gegeben ist.

Heizfläche in Wiener- Quadrat- fuß	Absolute Dampfspannung in Atmosphären ausgedrückt:										
	1 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	2	2 ¹ / ₂	3	3 ¹ / ₂	4	4 ¹ / ₂	5	5 ¹ / ₂	6
	Durchmesser der Ventile in Wiener Zollen.										
10	1.1	0.9	0.8	0.7	0.6	0.6	0.5	0.5	0.5	0.4	0.4
20	1.5	1.3	1.1	1.0	0.9	0.8	0.7	0.7	0.7	0.6	0.6
50	1.9	1.6	1.4	1.2	1.1	1.0	1.0	0.9	0.8	0.8	0.7
40	2.2	1.9	1.6	1.4	1.2	1.1	1.0	1.0	0.9	0.9	0.8
50	2.4	2.1	1.8	1.5	1.4	1.3	1.2	1.1	1.0	1.0	0.9
60	2.7	2.3	1.9	1.7	1.5	1.4	1.3	1.2	1.1	1.1	1.0
70	2.9	2.5	2.1	1.8	1.6	1.5	1.4	1.3	1.2	1.2	1.1
80	3.1	2.7	2.2	1.9	1.7	1.6	1.5	1.4	1.3	1.2	1.2
90	3.2	2.8	2.4	2.1	1.8	1.7	1.6	1.5	1.4	1.3	1.3
100	3.4	3.0	2.5	2.2	1.9	1.8	1.7	1.5	1.5	1.4	1.3
110	3.6	3.1	2.6	2.3	2.0	1.9	1.7	1.6	1.5	1.5	1.4
120	3.8	3.2	2.7	2.4	2.1	1.9	1.8	1.7	1.6	1.5	1.5
150	3.9	3.4	2.8	2.5	2.2	2.0	1.9	1.8	1.7	1.6	1.5
140	4.1	3.5	2.9	2.6	2.3	2.1	2.0	1.9	1.7	1.6	1.6
150	4.2	3.7	3.0	2.6	2.4	2.2	2.0	1.9	1.8	1.7	1.6
160	4.3	3.8	3.1	2.7	2.5	2.3	2.1	2.0	1.8	1.8	1.7
170	4.5	3.9	3.2	2.8	2.5	2.3	2.2	2.0	1.9	1.8	1.7
180	4.6	4.0	3.3	2.9	2.6	2.4	2.2	2.1	2.0	1.9	1.8
190	4.7	4.1	3.4	3.0	2.7	2.5	2.3	2.1	2.0	1.9	1.8
200	4.8	4.2	3.5	3.1	2.7	2.5	2.3	2.2	2.1	2.0	1.9
210	5.0	4.3	3.6	3.1	2.8	2.6	2.4	2.3	2.1	2.0	1.9
220	5.1	4.4	3.7	3.2	2.9	2.6	2.4	2.3	2.2	2.1	2.0
250	5.2	4.5	3.8	3.3	2.9	2.7	2.5	2.3	2.2	2.1	2.0
240	5.5	4.6	3.8	3.4	3.0	2.8	2.6	2.4	2.3	2.1	2.1
250	5.4	4.7	3.9	3.4	3.1	2.8	2.6	2.4	2.3	2.2	2.1
260	5.5	4.8	4.0	3.5	3.1	2.9	2.7	2.5	2.4	2.2	2.1
270	5.6	4.9	4.1	3.6	3.2	3.0	2.7	2.5	2.4	2.3	2.2
280	5.7	5.0	4.1	3.6	3.3	3.0	2.8	2.6	2.4	2.3	2.2
290	5.8	5.1	4.2	3.7	3.3	3.0	2.8	2.6	2.5	2.3	2.3
300	5.9	5.2	4.3	3.7	3.4	3.1	2.9	2.7	2.5	2.4	2.3

NB. Die Ventile dürfen zwar größer, jedoch nicht kleiner seyn, als sie in dieser Tabelle angegeben sind. Die Tabelle beginnt mit einem effectiven Dampfdruck von 1/4 Atmosphäre.

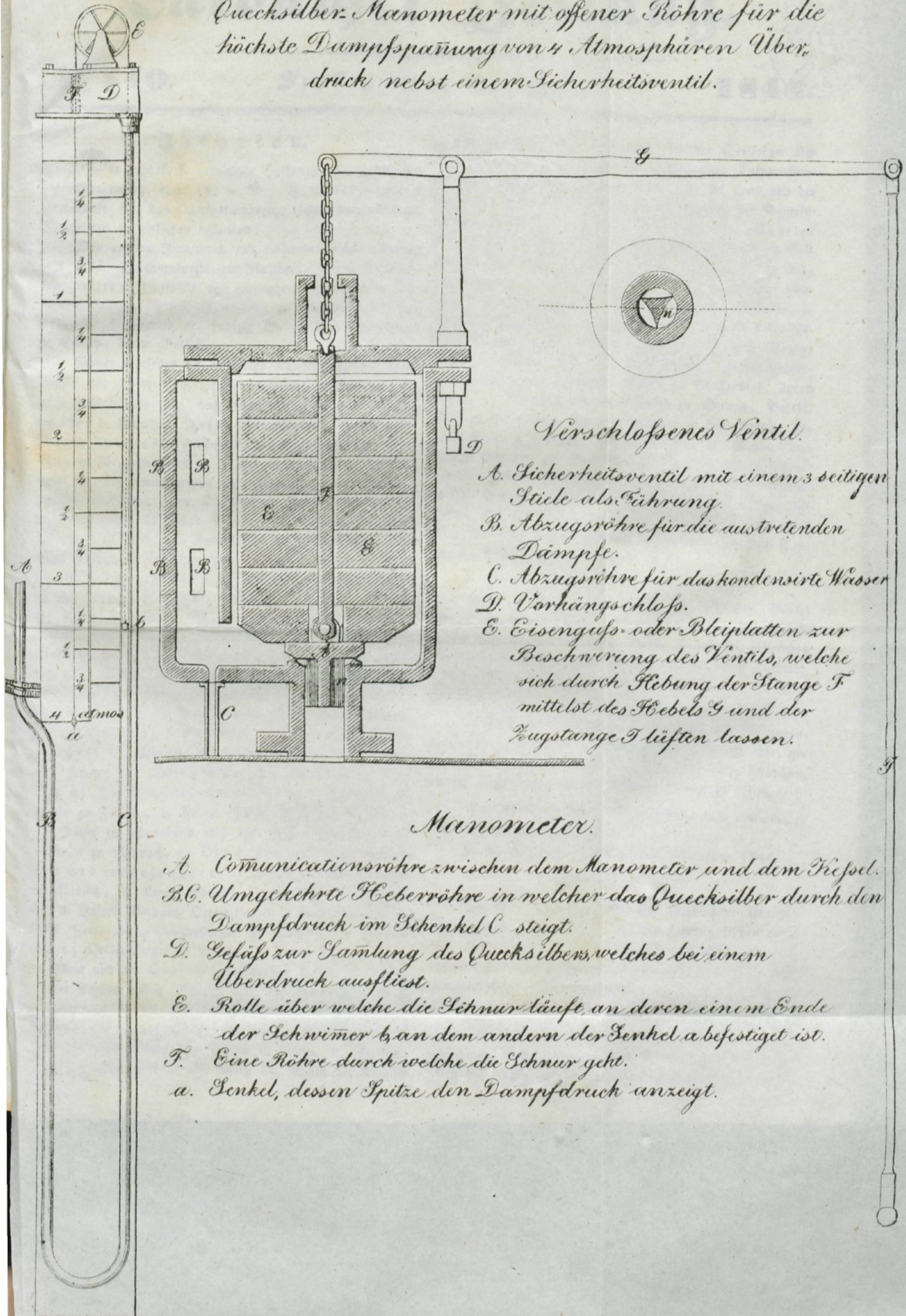
Tabelle

Zur Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit von der Temperatur

Temperatur (°C)	Wärmeleitfähigkeit (W/m·K)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
20	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
30	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
40	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
50	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
60	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
70	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
80	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
90	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
100	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
110	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
120	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
130	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
140	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
150	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
160	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
170	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
180	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
190	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
200	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
210	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
220	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
230	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
240	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
250	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
260	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
270	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
280	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
290	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
300	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02

Die Wärmeleitfähigkeit ist in Abhängigkeit von der Temperatur zu bestimmen.

Quecksilber-Manometer mit offener Röhre für die höchste Dampfspannung von 4 Atmosphären Überdruck nebst einem Sicherheitsventil.



Verschlossenes Ventil.

- A. Sicherheitsventil mit einem 3 seitigen Stiele als Führung.
- B. Abzugsröhre für die austretenden Dämpfe.
- C. Abzugsröhre für das kondensirte Wasser.
- D. Vorhängeschloß.
- E. Eisengufs- oder Bleiplatten zur Beschwerung des Ventils, welche sich durch Hebung der Stange F mittelst des Hebels G und der Zugstange I lüften lassen.

Manometer.

- A. Communicationsröhre zwischen dem Manometer und dem Fiepsel.
- B.C. Umgekehrte Heberöhre in welcher das Quecksilber durch den Dampfdruck im Schenkel C steigt.
- D. Gefäß zur Sammlung des Quecksilbers, welches bei einem Überdruck ausfließt.
- E. Rolle über welche die Schnur läuft, an deren einem Ende der Schwimmer b, an dem andern der Schenkel a befestiget ist.
- F. Eine Röhre durch welche die Schnur geht.
- a. Schenkel, dessen Spitze den Dampfdruck anzeigt.

